

Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes Schrevenpark vom 17. Okt. 1986

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet Schrevenpark vom 6. Juli 1989

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch das Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1985 (GVObI. Schl.-H. S. 123) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 22.05.1986 die folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 172 i. V. m. § 237 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI. Schl.-H. 1987 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20. April 1989 die folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 örtlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung für das Gebiet Schrevenpark gilt für die nachstehend genannten Gebäude:

Klopstockstraße 1-17 (Südseite)
Goethestraße 2-9
Sternstraße 2-8 (Westseite) und 3-5 (Ostseite)
Arndtplatz 1-5 (Westseite) und 2-6 (Ostseite)
Schillerstraße 1-14
Herderstraße 1-9 (Südseite) und 2 (Nordseite)

2. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Zusätzlich vom Denkmalschutz erfasste Gebäude sind im Übersichtsplan nachrichtlich besonders gekennzeichnet.

§ 2 Erhaltungsgründe

Der Geltungsbereich umfasst ein zusammenhängendes Ensemble, das aus Wohnbauten der Jahre 1902 bis 1909 gebildet wird. Diese Bauten sind charakteristisch für den Wohnungsbau des Großbürgertums in der Zeit der rasanten Entwicklung Kiels zur Großstadt. Die Wechselbeziehung zwischen den 4geschossigen Häusern, die eindeutig auf den Schrevenpark ausgerichtet sind, und den Freiflächen erzeugt ein harmonisches Stadtbild, das unverwechselbar in Kiel ist.

Die Wohnnutzung ist bis heute vollständig erhalten und rechtfertigt in besonderem Maße die Sicherung der in diesem Quartier vorhandenen Wohnqualität auch für die Zukunft.

§ 3 Genehmigungspflicht

1. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, wie z. B. Einfriedigungen und Freitreppen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt bestimmt oder für das Stadtviertel, Plätze und Straßenräume gestaltprägende Bedeutung hat oder
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer oder denkmalwürdiger Bedeutung, insbesondere unter ortsspezifischer Betrachtung ist.

